

Antrag

der Abg. Klubvorsitzenden Steidl und Ing. Mag. Meisl betreffend die Personalplanung in
Krankenhäusern des Landes Salzburg

Gesetzlich ist sowohl für die Krankenanstalten als auch Seniorenheime im Bundesland Salzburg geregelt, dass die Träger regelmäßig die Personalbedarfsplanung, bezogen auf Berufsgruppen sowie Abteilungen und sonstige Organisationsformen, zu ermitteln haben. Weiters ist laut Salzburger Krankenanstaltengesetz geregelt, dass durch die Personalplanung sicherzustellen ist, dass ausreichendes, qualifiziertes Pflegepersonal zur Verfügung steht. Persönliche Gespräche mit Personen im Pflegedienst, sowohl in Salzburger Krankenhäusern als auch Seniorenheimen zeichnen ein anderes Bild. Nicht nur der allgemeine Pflegemangel ist Thema, sondern auch die Personalbesetzung in den einzelnen Bereichen der Krankenanstalten und Seniorenheime. Speziell die Nachtdienste werden als besondere Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter empfunden, da oft nur eine Diplompflege in den jeweiligen Stationen für mehr als 30 Patientinnen und Patienten zuständig ist. Viele hoffen bereits vor Dienstbeginn, dass es eine „ruhige Nacht“ wird. Gerade bei Nachtdiensten stoßen Ärzte aber vor allem Pflegepersonal an ihre Belastbarkeitsgrenze aufgrund des zu geringen Personaleinsatzes.

Die Pflege gibt in die Personalbedarfsberechnung die hinterlegten Tätigkeiten ein und daraus werden die Pflegeminuten errechnet, woraus sich schlussendlich der Personalbedarf ergibt. Viele zusätzliche Tätigkeiten des Pflegepersonals können jedoch gar nicht eingegeben werden. Zum Beispiel finden jedoch die persönlichen Zuwendungen oder Gespräche mit verunsicherten oder unruhigen Patientinnen und Patienten, die für eine qualitativ hochwertige und menschliche Pflege sprechen, keinen Niederschlag in den Berechnungen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. gemeinsam mit den Verantwortlichen der Krankenhäuser der SALK festzulegen, dass ab 25 belegten Betten eine zweite Pflegekraft des gehobenen Dienstes im Nachtdienst eingeteilt und anwesend ist.

2. Dieser Antrag wird dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 31. Jänner 2018

Steidl eh.

Ing. Mag. Meisl eh.